

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 10.11.2004

Nr. 12

Inhalt	Seite
Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Oktober 2004	519
Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Katholische Religionslehre mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13. Oktober 2004	540
Vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms – Universität vom 21. Oktober 2004	552
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Dezember 1995 vom 11. Oktober 2004	556
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik-Diplom vom 11. Oktober 2004	559
Richtlinien für die Promotionsförderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Oktober 2004	562

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/12

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Ordnung der Diplomprüfung
für den Studiengang Evangelische Theologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 14. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Prüfungsfächer
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Klausurarbeit
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen; Beratungsgespräch
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Zulassung
- § 19 Diplomarbeit

- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Hausarbeit im Fach Praktische Theologie

- § 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 23 Vorgezogene mündliche Prüfung im Fach Philosophie
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Prüfungsfächer

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Evangelische Theologie. Sie wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. In ihr soll die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation als Theologin/Theologe nachweisen, indem sie/er zeigt, dass sie/er aufgrund ihrer/seiner für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten begründet theologisch zu urteilen versteht.
- (2) Die Prüfungsfächer sind:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
 4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
 5. Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik).

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität den akademischen Grad „Diplom-Theologin“ bzw. „Diplom-Theologe“ („Dipl. Theol.“).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung 12 Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von 9 Semestern und einem Prüfungssemester. Zusätzlich sind für den Erwerb der in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Sprachprüfungen 2 Studiensemester anzurechnen.¹
- (2) Der Studienumfang in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS) betragen, davon sollen auf den Wahlbereich 18 SWS entfallen. Semesterwochenstunden zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse sind dabei nicht berücksichtigt. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

¹Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt werden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung (§§ 9-16) wird als Blockprüfung durchgeführt. Sie wird in der Regel vor Beginn des 5. Semesters der Regelstudienzeit abgelegt.
- (3) Die Diplomprüfung setzt sich aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen zusammen. Die Fachprüfungen bestehen aus einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Praktische Theologie, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gemäß § 17 Absatz 2. Die Diplomarbeit und die Hausarbeit werden in der Regel in der Mitte des letzten Studiensemesters angefertigt, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen in der Regel mit Ende des 10. Semesters abgelegt.
- (4) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist jeweils sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Absatz 5 Satz 3.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
 - drei Professorinnen/Professoren,
 - einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - einer/einem für einen Studiengang im Fach Evangelische Theologie eingeschriebenen Studierenden.

Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt; dabei wird eine Professorin/ein Professor, in der Regel die Dekanin/der Dekan oder Prodekanin/Prodekan, zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin/ein weiterer Professor zu ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter gewählt. Die/der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein.
- (4) Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (6) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden,
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende und Beisitzende sind die die einzelnen Prüfungsfächer an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertretenden Professorinnen/Professoren und Habilitierten. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer für die Diplom-Vorprüfung kann auch bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie oder eine gleichwertige theologische Prüfung abgelegt hat.
- (2) Wird ein Fach durch mehrere Prüfende nach § 6 Absatz 1 Satz 3 vertreten, kann die Kandidatin/der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Universitätsgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Universitätsgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Universitätsgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Westfälischen Wilhelms-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen/Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Fachprüfungen, die die Kandidatin/der Kandidat an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Universitätsgesetzes im Diplomstudiengang Evangelische Theologie erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen/Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Universitätsgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Vorprüfung werden andere Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Universitätsgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Diplomprüfung, die die Kandidatin/der Kandidat an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Universitätsgesetzes im Studiengang Evangelische Theologie erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge der evangelischen Theologie im Geltungsbereich des Universitätsgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Universitätsgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3-7 gelten entsprechend.
- (5) Hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4.
- (6) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67

HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studienfachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten sollte die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Liegen hinreichende Gründe für eine Terminverschiebung vor, so wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung binnen einer Woche von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer/eines Prüfenden oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechts
- (5) behelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten

Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die Methoden und grundlegenden Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Fächer der Diplom-Vorprüfung sind:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
 4. Bibelkunde.
- (3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.
- (4) Die Prüfung in Bibelkunde kann vorgezogen werden.
- (5) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:
 1. einer Klausurarbeit in dem exegetischen Fach, in dem keine Proseminararbeit geschrieben wurde,
 2. gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung im Fach Bibelkunde,
 3. je einer mündlichen Prüfung in den beiden übrigen Fächern, davon eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung.
- (6) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (7) Sämtliche Prüfungsleistungen sind, sofern sie nicht vorgezogen absolviert werden, innerhalb von vier Wochen zu erbringen.

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Münster im Diplomstudiengang Evangelische Theologie seit minde-

- stens einem Semester studiert hat oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. ausreichende Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache gemäß Absatz 2 besitzt,
 4. einer evangelischen Kirche oder einer Kirche angehört, die Mitglied des ökumenischen Rats der Kirchen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,
 5. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat, an der Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
 6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb des Überblickswissens in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) führen (diese Vorlesungen sind im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen),
 7. je ein Proseminar in den Fächern
 - Altes Testament oder Neues Testament,
 - Kirchengeschichte und
 - Systematische Theologie

besucht hat und mindestens in zwei der Fächer jeweils einen mindestens „ausreichend“ benoteten Proseminarschein aufgrund einer Proseminararbeit erworben hat. Einer der Scheine muss in den beiden exegetischen Disziplinen erworben werden, ein Schein muss auf einer Proseminararbeit beruhen, die innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen geschrieben wurde.

- (2) Ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlägige Sprachprüfungen nachgewiesen. Dazu zählen auch Sprachprüfungen an Theologischen Fakultäten, die staatlicherseits als Graecum, Latinum oder Hebraicum anerkannt sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. das Studienbuch,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen einschlägigen Prüfungsverfahren befindet,
 5. gegebenenfalls Angaben zu Spezialgebieten in den mündlichen Prüfungen.
- (4) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 10 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-prüfung/Zwischenprüfung in Evangelischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Universitätsgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (3) Die Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Der Termin der Klausurarbeit wird einen Monat vor Beginn der Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgegeben. Die Beaufsichtigung der Klausurarbeit erfolgt durch einen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin/Professor oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 14 Absatz 1 zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 5 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 5 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser sind.
- (4) Für die Klausurarbeit sind zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben werden von der jeweiligen Fachprüferin/dem jeweiligen Fachprüfer gestellt. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt 180 Minuten. Körperbehinderten Kandidatinnen/Kandidaten kann diese Frist auf Antrag um bis zu eine Stunde verlängert werden. Jede Kandidatin/jeder Kandidat meldet innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Themen der/dem Aufsichtsführenden das gewählte Thema. Danach beginnt die Zeit, die für die Anfertigung der Klausur zur Verfügung steht.

- (6) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Einzelprüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin/vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen geprüft werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer/einem Prüfenden, welche/ welcher das betreffende Fach vertritt, in Gegenwart einer/eines von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beisitzenden abgelegt.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß § 9 Absatz 5 Ziffer 3 kann die Kandidatin/der Kandidat Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden. Ihre/seine einzelnen Spezialgebiete müssen sich voneinander unterscheiden.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach 20 Minuten für jede Kandidatin/jeden Kandidaten.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen führt die/der Beisitzende ein Protokoll, in das die Note der mündlichen Prüfung einzutragen und das von der/dem Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Die/der Beisitzende ist vor Festsetzung der Note zu hören.
- (6) Studierende, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen; Beratungsgespräch

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden nach Anhörung der/des Beisitzenden bzw. gemäß 12 Absatz 3 festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

15/14/13
Punkte

sehr gut (1)=

eine hervorragende Leistung

entsprechen			
12/11/10 Punkte entsprechen	gut (2) =		eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9/8/7 Punkte entsprechen	Befriedigend (3) =		eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6/5/4 Punkte entsprechen	ausreichend (4)=		eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3/2/1 Punkte entsprechen	mangelhaft (5) =		eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen läßt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
0 Punkte entsprechen	ungenügend (6)=		eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens der Note „ausreichend“ (5 Punkte) entsprechen.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.
- (5) Bei der Bildung einer Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) An die Zwischenprüfung schließt sich ein Beratungsgespräch an. Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. In dem Zusammenhang wird das Prüfungsergebnis bekanntgegeben. Das Gespräch ist nicht Bestandteil der Prüfung.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche (auch im Fall analoger Zwischenprüfungen) an anderen Hochschulen sind anzurechnen (vgl. § 11 Absatz 2 Nr. 3).

Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Ist die Diplom-Vorprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, wird die Kandidatin/der Kandidat zum weiteren Studium der evangelischen Theologie nicht mehr zugelassen.

- (2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters abgelegt werden.
- (3) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat, innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gemäß § 10 Absatz 3 zu beantragen, verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ihre Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfasst
 1. die Diplomarbeit, deren Thema aus einem der in § 1 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 genannten Fächer gewählt werden muss,
 2. die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie,
 3. die Klausurarbeiten und
 4. die mündlichen Prüfungen.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie, wobei entweder
 - 1.1 eine Predigt mit ausgeführter Exegese und Meditation oder
 - 1.2 ein Unterrichtsentwurf mit Sachanalyse, didaktischen und methodischen Überlegungen sowie ein Unterrichtsverlaufsplan oder
 - 1.3 eine praktisch-theologische Abhandlung angefertigt werden müssen,
1. den Klausurarbeiten in drei der fünf in § 1 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 genannten Fächer nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten, wobei aus den Fächern Altes Testament und Neues Testament ein Fach zu wählen ist, aber das Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wurde, nicht gewählt werden darf,
3. den mündlichen Prüfungen in den Fächern:
 - 3.1 Altes Testament,
 - 3.2 Neues Testament,
 - 3.3 Kirchen- und Theologiegeschichte,
 - 3.4 Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
 - 3.5 Praktische Theologie (einschließlich Religionspädagogik),
 - 3.6 Philosophie.

§ 18 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Evangelische Theologie oder einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine gemäß § 7 Absatz 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Universität in einem Studiengang Evangelische Theologie studiert hat,
4. an der Universität Münster im Diplomstudiengang Evangelische Theologie seit mindestens zwei Semestern studiert hat oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
5. einer evangelischen Kirche oder einer Kirche angehört, die Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit auch Bewerberinnen/ Bewerber zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,
6. die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) nachweisen kann,
7. drei mindestens „ausreichend“ benotete Scheine auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen Fächern der Hauptfächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie nachweisen kann und in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben hat,
8. die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes nachweisen kann,
9. einen Leistungsnachweis in den Fächern Judaistik oder Religions- und Missionswissenschaft (bzw. Religionssoziologie und Religionspsychologie) nachweisen kann,
10. ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem kirchlichen Handlungsfeld ein-

schließlich Auswertung nachweisen kann,

11. ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von ca. 160 SWS (z.B. durch Studienbuch, Belegbögen, Teilnahme­scheine) nachweisen kann, davon mindestens 6 Semester an einer staatlichen Universität.

- (2) Im übrigen gelten § 10 Absatz 3 und 4 und § 11 entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Thema aus dem Bereich der Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 frühestens nach der Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung ausgegeben werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Themengebiet der Diplomarbeit zu machen. Das Thema der Diplomarbeit wird von der/dem zuständigen Prüfenden nach einem Gespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten verbindlich festgelegt.
- (3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin/ der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt acht Wochen. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (5) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich aller Teile höchstens 60 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 60 Seiten entsprechen 144.000 Zeichen incl. Leerzeichen) betragen.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in zwei gebundenen Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu begutachten und mit einer der in § 14 Absatz 1 aufgeführten Noten zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden ist die Fachvertreterin/ der Fachvertreter, die/der das Thema gestellt hat.

Die/der zweite Prüfende wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 5 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 5 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte/ein dritter Prüfende(r) bestimmt, die/der ein weiteres Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser sind.
- (4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Diplomarbeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzufertigen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Kandidatin/ der Kandidat eine gleichwertige Prüfungsleistung unter anderen Bedingungen erbringt.

§ 21 Hausarbeit im Fach Praktische Theologie

- (1) Die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden in praxisbezogenen Entwürfen (vgl. § 17 Absatz 2 Ziffer 1) anwenden kann.
- (2) Das Thema der Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Ausgabe des Themas der Hausarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt insgesamt zwei Wochen. Die Frist kann auf begründeten, innerhalb der Bearbeitungszeit schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereichten Antrag um eine Woche verlängert werden. Die Aufgabe muß so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (4) Der Gesamtumfang der Hausarbeit soll einschließlich aller Teile höchstens 20 Seiten (60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite; 20 Seiten entsprechen 48.000 Zeichen incl. Leerzeichen) betragen.
- (5) Für die Annahme und Bewertung der Hausarbeit gilt § 20 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

§ 22 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

- (1) Für die Klausurarbeiten in den Fächern gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 2 stehen jeweils 240 Minuten zur Verfügung. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Das Fach Systematische Theologie wird in zwei Teilprüfungen, Dogmatik und Ethik, von je zwanzigminütiger Dauer geprüft. Es werden zwei Teilnoten gebildet, die zu einer Gesamtnote zusammengezogen werden.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen in den Fächern gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 3 kann die

Kandidatin/der Kandidat Spezialgebiete angeben, die über die Grundkenntnisse hinaus geprüft werden.

Die Spezialgebiete müssen sich voneinander unterscheiden und dürfen sich in der Regel nicht mit Themenstellungen der Diplomarbeit und der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie überschneiden. Die mündlichen Prüfungen dauern in den in § 17 Absatz 2 Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Fächern (Altes Testament und Neues Testament) 25 Minuten und in den übrigen Fächern 20 Minuten für jede Kandidatin/jeden Kandidaten. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

§ 23 Vorgezogene mündliche Prüfung im Fach Philosophie

- (1) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 3.6 kann bereits während des Studiums abgelegt werden.
- (2) Zu diesem vorgezogenen Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer in einem Pro- oder Hauptseminar des Faches Philosophie bzw. Religionsphilosophie erfolgreich teilgenommen hat. Im übrigen gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Antrag auf die vorgezogene mündliche Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Im übrigen gelten § 10 Absatz 3 und 4 und § 11 entsprechend.
- (4) Die vorgezogene mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden ist.
- (5) Eine nicht bestandene vorgezogene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden, spätestens im Rahmen der Diplomprüfung. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung der Prüfung möglich.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Die Fachnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Die Hausarbeit im Fach Praktische Theologie wird als schriftliche Prüfungsleistung bei der Berechnung der Fachnote Praktische Theologie berücksichtigt. Im übrigen gilt § 14 Absatz 2 und 5 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus folgenden Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet:
 - 1 der Note der Diplomarbeit, die dreifach gewichtet wird,
 - 2 der Note der Hausarbeit im Fach Praktische Theologie,
 - 3 der Noten der drei Klausurarbeiten,
 - 4 der Noten der mündlichen Prüfungen.

Im übrigen gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

- (4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jeweils sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung, Freiversuch

- (1) Die Diplomarbeit, die schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurde, kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Im übrigen wird sie wie eine nicht bestandene Fachprüfung behandelt. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Sind ein oder zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte), kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (3) Sind drei oder mehr Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte), kann die gesamte Diplomprüfung einmal – in begründeten Ausnahmefällen zweimal - wiederholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass zwei Fachprüfungen in den Fächern nach § 17 Absatz 2 Ziffern 3.1 bis 3.6 schlechter als „ausreichend“ sind. Sind bei der Wiederholung ein oder zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (4) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Ende des 10. Semesters zu den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bedingungen und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere aufgrund eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Im übrigen gilt § 93 Absatz 2 bis 6 HG.
- (5) Die Wiederholung einzelner Fachprüfungen erstreckt sich immer auf das gesamte Prüfungsfach, auch dann, wenn nur ein Teil der Fachprüfung nicht bestanden wurde.
- (6) Im übrigen gilt für die Wiederholung der Diplomprüfung § 15 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 26 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie/er alsbald, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

- (3) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 16 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Auf Antrag kann ein Diplom gem. Absatz 1 entsprechend § 96 (3) HG verliehen werden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 27 Diplom-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/ dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung eines Diploms in Evangelischer Theologie (Dipl.-Theol.) beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über eine Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 31 Übergangsbestimmungen

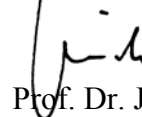
- (1) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten das vierte (auf Antrag: das sechste) Studiensemester dieses Studiengangs noch nicht abgeschlossen haben. Sie bindet außerdem alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten erstmalig für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 04. Februar 2004 und aufgrund der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2004 im Benehmen mit der Evangelischen Kirche.

Münster, den 14. Oktober 2004

Der Rektor

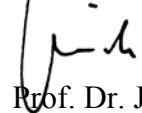


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Oktober 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Ordnung
für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Katholische Religionslehre
mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Ge-
samtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 13. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Absätze 1 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Prüfung	2
§ 2 Zeitpunkt der Prüfung	2
§ 3 Prüfungsausschuss	2
§ 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	3
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	4
§ 6 Meldung zur Prüfung	5
§ 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung	6
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung	7
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 10 Wiederholung der Prüfung	9
§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung	10
§ 13 Übergangsbestimmungen	10
§ 14 Inkrafttreten	10
Anhang	11
A Lehramt an Grund- Haupt und Realschulen	11
B Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	11
C Lehramt an Berufskollegs	12

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003 in den Studiengängen Katholische Religionslehre mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben.

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen soll vor Beginn des 4. Semesters, die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs soll vor Beginn des 5. Semesters abgelegt sein.

(2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Katholisch-Theologische Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung, dem die Organisation der Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen wird.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/-Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mit-

glied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

(4) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und kirchliche Beauftragte haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern in der Zwischenprüfung können alle am Fachbereich tätigen, im Sinne von § 95 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen bestellt werden, die in den der Zwischenprüfung vorangegangenen Semestern eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt haben.

Der Prüfungsausschuss kann Professorinnen oder Professoren, die im Fachbereich hauptamtlich tätig waren oder nebenamtlich tätig sind, die Prüfungsberechtigung für eine bestimmte Zeit nach ihrem Ausscheiden erteilen.

(3) Zur Beisitzerinnen/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Staatsprüfung in dem betreffenden Lehramtsstudiengang, die Diplomprüfung des entsprechenden Fachs oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Für die Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung die Termine und die Prüferin oder den Prüfer bekannt.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit mit Studienanforderungen nachgewiesen wird.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss.

§ 6 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, eingeschrieben ist,
- die Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung im Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird oder eine vergleichbare Prüfung in einem vergleichbaren anderen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
- Nachweise über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen (Leistungsnachweise) nach Maßgabe des Anhangs vorlegt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise über die gemäß § 44 LPO geforderten Fremdsprachenkenntnisse in Latein,
- die Nachweise über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- Vorschläge für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers,
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen,

- eine Erklärung über bereits abgelegte Prüfungen in einem Lehramtsstudiengang und deren Ergebnis sowie darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet,
- eine Erklärung über die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern.

Soweit Leistungsnachweise gemäß Abs.2 im Zeitpunkt der Meldung noch nicht vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung insoweit unter Vorbehalt. Die endgültige Zulassung erfolgt nach Vorlage aller gemäß Abs. 2 geforderten Leistungsnachweise.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist studienbegleitend in jedem Semester möglich. Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

§ 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfungsleistung (Klausur und mündliche Prüfung)

(1) Die Zwischenprüfungsleistung wird als schriftliche Prüfung (Klausur) von 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung (Kolloquium) von 20 Minuten Dauer abgelegt.

(2) Für jede Arbeit unter Aufsicht (Klausur) sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen. Die Aufgaben werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern gestellt.

(3) Die Arbeit unter Aufsicht (Klausur) ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im Falle divergierender Bewertungen durch die beiden Prüferinnen/Prüfer errechnet sich die Note der Klausur in entsprechender Anwendung von § 8 (4).

(4) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung des Prüfungsergebnisses hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Bei einer mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisses an den Prüfling, es sei denn, der Prüfling wünscht dies ausdrücklich.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können folgende Zwischennoten gegeben werden:

sehr gut (-) (1,3); gut (+) (1,7); gut (-) (2,3); befriedigend (+) (2,7); befriedigend (-) (3,3); ausreichend (+) (3,7).

(2) Über die bestandene Zwischenprüfungsleistung stellt die Prüferin oder der Prüfer eine Bescheinigung aus, auf der die Note eingetragen ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung sowie die erforderlichen Leistungsnachweise jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4, 0) beurteilt werden.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung berechnet sich aus dem Durchschnitt der Benotungen der Zwischenprüfungsleistung und der Leistungsnachweise. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

Bei der Festlegung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung gem. Abs. 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Teilleistung (Zwischenprüfungsleistung oder Leistungsnachweis), ein Zeugnis ausgestellt, das die Note der Prüfung enthält. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum des Endes jenes Semesters zu versehen, in dem die letzte Teilleistung zur Zwischenprüfung erbracht worden ist.

(6) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine

schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung in der Teilleistung, in der die Prüfung nicht bestanden wurde, zweimal wiederholen.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom 1. Oktober 2003 an ihr Studium aufnehmen.

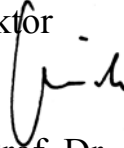
§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholischen-Theologischen Fakultät vom 19. November 2003 und des kirchlichen Einvernehmens vom 16. September 2004.

Münster, den 13. Oktober 2004

Der Rektor

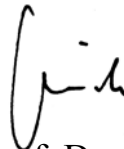


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Oktober 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang

A Lehramt für Grund- Haupt- und Realschulen

(1) Sprachanforderungen

Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind erwünscht und im Studium hilfreich.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise)

Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen aus den Bereichen A (Biblische Theologie), B (Historische Theologie), C (Systematische Theologie) und D (Praktische Theologie). Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden in der Regel in einführenden, methodenorientierten Unterseminaren erbracht, zu denen auch das Unterseminar des Grundkurses zählen kann.

Die Zwischenprüfungsleistung ist nach Wahl der/des Studierenden in einem der Bereiche A, C oder D zu erbringen, in dem kein Leistungsnachweis erworben wird. Sie kann in jeder Veranstaltung des Grundstudiums (Vorlesungen und Unterseminare), die von der oder dem Lehrenden entsprechend gekennzeichnet ist, abgelegt werden mit Ausnahme des Grundkurs-Unterseminars.

B Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Sprachanforderungen

Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in Latein. Griechisch- und Hebräischkenntnisse sind erwünscht. Die Zulassung zu den Unterseminaren im Bereich A (Biblische Theologie) ist vom Nachweis hebräischer bzw. griechischer Sprachkenntnisse abhängig. Näheres regelt Abs.(2).

Die erforderlichen Kenntnisse in Latein sind bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und nachzuweisen. Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß § 45, Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28. März 1979 (GV.NRW S.248), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. April 1984 (GV.NRW S.242). Die dem Latinum entsprechende Bescheinigung „Großes Latinum“ wird anerkannt.

Der Nachweis der hebräischen und griechischen Sprachkenntnisse kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch Zeugnisse über vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte einschlä-

gige Sprachprüfungen. Die Kenntnisse können auch nachgewiesen werden durch die erfolgreiche Teilnahme an den von der Katholisch-Theologischen Fakultät angebotenen Sprachkursen. Andere Nachweise können von der Fakultät auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise)

Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis in einem methodenorientierten Unterseminar im Bereich A (Biblische Theologie) zu erbringen. Zugangsvoraussetzung (gemäß § 44 LPO) für ein Unterseminar im Fach Exegese des Alten Testaments ist der Nachweis hebräischer Sprachkenntnisse, für ein Unterseminar im Fach Exegese des Neuen Testaments der Nachweis griechischer Sprachkenntnisse.

Im Grundstudium sind außerdem zwei Leistungsnachweise zu erbringen aus den Bereichen B (Historische Theologie), C (Systematische Theologie) und D (Praktische Theologie). Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden in der Regel in einführenden, methodenorientierten Unterseminaren erbracht, zu denen auch das Unterseminar des Grundkurses zählen kann.

Die Zwischenprüfungsleistung ist nach Wahl der/des Studierenden in einem der Bereiche B, C oder D zu erbringen, in dem kein Leistungsnachweis erworben wird. Sie kann in jeder Veranstaltung des Grundstudiums (Vorlesungen und Unterseminare), die von der oder dem Lehrenden entsprechend gekennzeichnet ist, abgelegt werden mit Ausnahme des Grundkurs-Unterseminars.

C Lehramt an Berufskollegs

(1) Sprachanforderungen

Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind erwünscht und im Studium hilfreich.

(2) Studienleistungen (Leistungsnachweise)

Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis in einem methodenorientierten Unterseminar im Bereich A (Biblische Theologie) zu erbringen.

Im Grundstudium sind außerdem zwei Leistungsnachweise zu erbringen aus den Bereichen B (Historische Theologie), C (Systematische Theologie) und D (Praktische Theologie). Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden in der Regel in einführenden, methodenorientierten Unterseminaren erbracht, zu denen auch das Unterseminar des Grundkurses zählen kann.

Die Zwischenprüfungsleistung ist nach Wahl der/des Studierenden in einem der Bereiche B, C oder D zu erbringen, in dem kein Leistungsnachweis erworben wird. Sie

kann in jeder Veranstaltung des Grundstudiums (Vorlesungen und Unterseminare), die von der oder dem Lehrenden entsprechend gekennzeichnet ist, abgelegt werden mit Ausnahme des Grundkurs-Unterseminars.

**Vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung des Fachbereichs
Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms – Universität
vom
21. Oktober 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NW. S. 772), hat der Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs Musikhochschule sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

§ 2 Zusammensetzung und Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan, sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/Prodekan ist zuständig für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan).
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich. Sie/er ist die/der Vorsitzende des Fachbereichsrats.
- (4) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig.
- (5) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden
- (6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere

verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach Art. 6 der Universitätsverfassung. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Bei der Verteilung der Stellen und Mittel werden die bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages berücksichtigt.

- (7) Das Dekanat vollzieht die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz und die Auswahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen.
- (9) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/ Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (13) Das Dekanat gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.

§ 3 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen/Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz der/des ältesten anwesenden Professorin/Professors gewählt. Die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates gewählt. Eine/Einer der Prodekaninnen/Prodekane ist die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans. Sie/er muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die zweite Prodekanin/Der zweite Prodekan kann auch einer anderen Mitgliedergruppe angehören.

- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre.
- (3) Mit der Wahl zur/zum Dekanin/Dekan bzw. Prodekanin/Prodekan erlischt ein Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren bzw. der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Wissenschaftlichen Mitarbeiter. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Die Dekanin/Der Dekan darf während ihrer/seiner Amtszeit nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (4) Tritt die/der Dekanin/Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Die Wahl der/des neuen Dekanin/Dekans bzw. Prodekanin/ Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der/des ausgeschiedenen Dekanin/Dekans bzw. Prodekaninnen/Prodekans. Im Falle des Ausscheidens der/des Dekanin/Dekans nimmt die/der Vertreterin/Vertreter der/des Dekanin/Dekans bis zur Wahl einer/eines neuen Dekanin/Dekans die Aufgaben der/des Dekanin/Dekans wahr.
- (5) Eine Abwahl der/des Dekanin/Dekans ist zulässig, wenn zugleich gemäß Absatz 1 eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Dekanats aus seinem Amt aus, lebt ein gemäß Absatz 3 erloschenes Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 4 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
4. eine Vertreterin / ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
6. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 5 In –Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 7. Oktober 2004.

Münster, den 21. Oktober 2004

Der Rektor

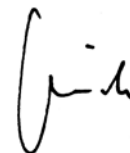


Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 21. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Oktober 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

**Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Physik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 6. Dezember 1995
vom 11. Oktober 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NrW. S. 36), hat die Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 9, Abs. 1, Ziff. 3.8 wird ersetzt durch:

3.8 "Chemisches Praktikum für Physiker", falls Chemie als Prüfungsfach gewählt wird.

2. § 11, Abs. 2, wird ersetzt durch:

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Chemie oder Informatik.

Die Fachprüfung in Informatik ist studienbegleitend und besteht aus den benoteten Klausuren zu den Modulen Informatik I und Informatik II. Für die übrigen Prüfungsfächer bestehen die Fachprüfungen aus je einer mündlichen Prüfung.

3. § 11, Abs. 3, Ziffer 4 wird ersetzt durch:

4. im Fach Chemie die Inhalte der Vorlesung "Allgemeine Chemie mit Einführungen in die Anorganische und Organische Chemie" sowie des "Chemischen Praktikums für Physiker" oder im Fach Informatik die Inhalte der Module "Informatik I" und "Informatik II".

4. § 11, Abs. 5 wird ersetzt durch:

- (5) Sofern der Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3.8 vorliegt, kann die Fachprüfung in Chemie bereits im Anschluß an das zweite oder dritte Fachsemester abgelegt werden. Die Fachprüfung in Informatik erfolgt studienbegleitend. Wird Informatik als Prüfungsfach gewählt, kann der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bereits im ersten Semester gestellt werden. Für die Anmeldung zu den Prüfungen im Prüfungsfach Informatik sind die in § 3 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik vom 31. 10. 2002 geltenden Regelungen maßgebend. Die endgültige Zulassung erfolgt bei Vorlage der vollständigen Unterlagen gem. § 9 Abs. 3.

5. Die Überschrift von § 12 wird ersetzt durch:

§ 12

Mündliche und schriftliche Prüfungen

6. In § 12 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

- (7) Für die schriftlichen Prüfungen im Prüfungsfach Informatik sind die in § 7 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik vom 31. 10. 2002 geltenden Regelungen maßgebend.

7. § 13, Absatz 2 wird ersetzt durch:

- (2) Eine mündliche Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Prüfung im Fach Informatik ist bestanden, wenn jede der zwei Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Gesamtnote im Fach Informatik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aus den Klausuren zu den Modulen Informatik I und Informatik II.

8. In § 14 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Für das Prüfungsfach Informatik gelten bezüglich der Wiederholung von Prüfungsleistungen die in § 15 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik vom 31. 10. 2002 geltenden Regelungen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 23. 7. 2004.

Münster, den 11. Oktober 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Oktober 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik-Diplom vom 11. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NrW. S. 36), hat die Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Physik-Diplom wird wie folgt geändert:

1. Der Passus „**Nebenfachausbildung in Chemie** ... ff“ am Ende von § 7 Abs.2, wird ersetzt durch:

entweder Nebenfachausbildung in Chemie

		SWS	
Semester	Pflichtveranstaltungen	Vorl.	Übg.
1. (WS)	Allgemeine Chemie und Einführung in die anorganische Chemie	5	
1. od. 2.	Theoretische Übungen zur Vorbereitung auf das chemische Praktikum für Physiker		2
	Chemisches Praktikum für Physiker		6
1.-4	Nebenfachausbildung Chemie	13 SWS	

Das chemische Praktikum für Physiker findet als Kurs in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten oder zweiten Semester statt. Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist die Teilnahme an den theoretischen Übungen zur Vorbereitung auf das chemische Praktikum für Physiker.

oder Nebenfachausbildung in Informatik

		SWS	
Semester	Pflichtveranstaltungen	Vorl.	Übg./Prakt.
1. (WS)	Informatik I (Grundlagen der Programmierung) mit Übungen und Praktikum	4	2
2. (SS)	Informatik II (Datenstrukturen und Algorithmen) mit Übungen	4	2
1.-4	Nebenfachausbildung Informatik	12 SWS	

2. § 8, Abs. 1, Satz 2 wird ersetzt durch:

Die Teilprüfung in Chemie kann bereits im Anschluß an das zweite oder dritte Fachsemester abgelegt werden; die Teilprüfung in Informatik erfolgt studienbegleitend.

3. § 8, Abs. 2, erste Ziffer 4. und der darauf folgende Satz wird ersetzt durch:

4. Chemie oder Informatik

Die Prüfung in Informatik erfolgt studienbegleitend. Sie besteht aus den zweistündigen Klausuren zu den Modulen Informatik I und Informatik II. Jede andere Teilprüfung ist eine mündliche Prüfung, die mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten dauert.

4. § 8, Abs. 2, zweite Ziffer 4. wird ersetzt durch:

4. im Fach Chemie die Inhalte der Vorlesung "Allgemeine Chemie und Einführung in die anorganische Chemie" sowie des "Chemischen Praktikums für Physiker" oder im Fach Informatik die Inhalte der Module "Informatik I" und "Informatik II".

5. Im Anhang 1 wird der Studienverlaufsplan des Grundstudiums ersetzt durch:

Grundstudium

Semester	Veranstaltung	SWS	
		Vorlesung	Übung
1. (WS)	Physik I mit Übungen	6	2
	Mathematik für Physiker I mit Übungen	4	2
	ggf. Allgemeine Chemie und Einführung in die anorganische Chemie	5	
	ggf. Theoretische Übungen zur Vorbereitung auf das chemische Praktikum für Physiker		2
	(ggf. chemisches Praktikum für Physiker)		(6)
	ggf. Informatik I mit Übungen	4	2
2. (SS)	Physik II mit Übungen	6	2
	Mathematik für Physiker II mit Übungen	4	2
	ggf. Chemisches Praktikum für Physiker		6
	ggf. Informatik II mit Übungen	4	2
Anmerkung: Das chemische Praktikum für Physiker findet als Kurs in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es kann bereits nach dem ersten Semester durchgeführt werden. Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist die Teilnahme an den theoretischen Übungen zur Vorbereitung auf das chemische Praktikum für Physiker.			
3. (WS)	Physik III mit Übungen	6	2
	Experimentelle Übungen I für Physiker		4
	Mathematik für Physiker III mit Übungen	4	2

4. (SS)	Physik IV mit Übungen	8	2
	Experimentelle Übungen II für Physiker		4
	Mathematik für Physiker IV mit Übungen	4	2

1.-4. Sem. insgesamt

79 oder 78 SWS

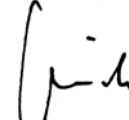
Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 23. 7. 2004.

Münster, den 11. Oktober 2004

Der Rektor

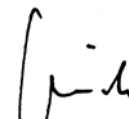


Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Oktober 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Richtlinien für die Promotionsförderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. Oktober 2004

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden im Rahmen der im Haushaltsplan der Universität Münster bereitgestellten Mittel Stipendien und Zuschüsse für Reisekosten (Förderungsleistungen) an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt.
- (2) 50 % der Mittel sollen für die Förderung von Frauen verwendet werden.

§ 2 Promotionsförderung

- (1) Stipendien werden in Form von Abschlussstipendien gewährt:

Ein Stipendium kann erhalten, wer

1. ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder, wenn in dem betreffenden Fach die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Studium nicht voraussetzt, den nach der einschlägigen Promotionsordnung geforderten Stand des Studiums erreicht hat,
 2. Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen,
 3. ein Promotionsvorhaben begonnen hat und belegt, dass innerhalb der Förderungszeit der erfolgreiche Abschluss des Vorhabens mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis zu erwarten ist.
- (2) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel ein Jahr. Verzögert sich der Abschluss durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorzusehen waren und von der Stipendiatin/vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängert werden.
 - (3) Das Promotionsverfahren muss an der Universität Münster durchgeführt werden. Die Stipendiatin/der Stipendiat muss an der Universität Münster eingeschrieben sein. Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können außerhalb der Universität Münster erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muss durch eine Professorin oder Privatdozentin, einen Professor oder Privatdozenten der Universität Münster wissenschaftlich betreut werden.
 - (4) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin/der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Höhe des Zuschusses beträgt 920,00 € monatlich.

§ 4 Zuschläge für Reisekosten

Stipendiatinnen/Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion Zuschläge für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Der Zuschuss darf während der Förderungsdauer insgesamt 500,00 € nicht überschreiten. Reisekosten können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung der Stipendiatin/des Stipendiaten pauschaliert werden.

§ 5 Erwerbstätigkeit

Übt eine Stipendiatin/ein Stipendiat neben der Bearbeitung ihres/seines wissenschaftlichen Vorhabens eine Erwerbstätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Werkvertrag) aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern aus der Tätigkeit mehr als 3.000,00 € jährlich erzielt werden.

§ 6 Vergabe der Förderungsleistungen

Die Förderungsleistungen werden auf Antrag von der Universität Münster vergeben. Anträge sind an die Universitätsverwaltung, Dez. 2.2, zu richten. Termine werden durch Aushang und auf der Homepage der Universität Münster öffentlich bekannt gegeben.

§ 7 Vergabekommission

(1) Der Vergabekommission gehören an:

1. Die Rektorin/der Rektor oder eine von ihm bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter,
2. zwei weitere Professorinnen/zwei Professoren,
3. eine promovierte Mitarbeiterin/ ein promovierter Mitarbeiter
4. eine Studierende/ein Studierender mit abgeschlossenem Hochschulstudium
5. die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/in gemäß Abs. 1 Nr.2 bis 4 werden auf Vorschlag des Senats von der Rektorin/vom Rektor bestellt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter gemäß Abs. 1 Nr.2 und 3 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitgliedes und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters gemäß Abs. 1 Nr. 4 ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Gleiches gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

§ 8 Aufgabe der Vergabekommission

Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach § 2 der Verordnung vorliegen. Sie beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Zuschlägen für Reisekosten.

§ 9 Dauer der Bewilligung

- (1) Stipendien werden für ein Jahr bewilligt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann.
- (3) War die Bewilligung gemäß § 12 Abs. 2 wegen einer Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens widerrufen worden und zeigt die Stipendiatin/der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so kann die Vergabekommission die Vorlage eines Arbeitsberichts über den inhaltlichen und zeitlichen Verlauf und die bisherigen Ergebnisse der Arbeit sowie von Gutachten der Betreuerin/des Betreuers und der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters über den Arbeitsbericht und die von der Stipendiatin/dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen verlangen.
- (4) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer wird um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung verlängert.

§ 10 Verfahren der Bewilligung

- (1) Den Anträgen auf Bewilligung von Abschlussstipendien muss ein Arbeitsplan beigefügt sein, der überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens, die von der betreuenden Professorin oder Privatdozentin/ dem betreuenden Professor oder Privatdozenten zu bestätigen sind, sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthält.
- (2) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Universität Münster zu erstellen sind.

- (3) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die Vergabekommission eine Stellungnahme der Fachbereiche ein, in denen die jeweiligen Promotionsvorhaben durchgeführt werden.

§ 11 Abschlußbericht

- (1) Spätestens mit Beendigung der Förderung zeigt die Stipendiatin/der Stipendiat der Vergabekommission durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Promotionsprüfungsamts die Einreichung der Dissertation an.
- (2) Die Pflicht gemäß Abs. 1 wird in Form einer Auflage in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.
- (3) Kann die Stipendiatin/der Stipendiat bis zur Beendigung der Förderung die Dissertation nicht einreichen, so kann eine Verlängerung der Frist für die Einreichung nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Ein darauf gerichteter Antrag muss die Gründe für die Verzögerung darlegen, den erreichten Stand der Arbeit beschreiben und sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang äußern.

§ 12 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.
- (2) Unterbricht die Stipendiatin/der Stipendiat ihr/sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie/er die Universität Münster unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin/dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden.
- (3) Der Bewilligungsbescheid ist im Falle des Bestehens der Doktorprüfung mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die mündliche Prüfung stattfand, zu widerrufen.
- (4) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat
- a) während der Förderungszeit aus Erwerbstätigkeit im Sinne von § 5 mehr als 3.000,00 € innerhalb eines Jahres erzielt hat.
 - b) zum Ende des Bewilligungszeitraums die Dissertation nicht eingereicht hat, sofern nicht auf Antrag gemäß § 11 Abs.3 eine Verlängerung der Frist zur Einreichung gewährt wurde.
- (5) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das gesamte Stipendium im vollen Umfang zurückzuerstatten.
- (6) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Abs. 1 - 5. Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

- (7) Über den Widerruf entscheidet das Rektorat. Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.


§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Oktober 2004.

Münster, den 26. Oktober 2004

Der Rektor

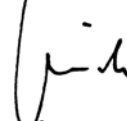


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 26. Oktober 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt